

Informationen zum Befähigungsnachweis für den Transport von Tieren nach VO EG 1/2005

Ab 05.01.2008 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen lebende Wirbeltiere, **die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportiert werden**, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen **Befähigungsnachweis** verfügen.

Dass heißt, Landwirte, die Ihre eigenen Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km z.B. zum Schlachthof befördern wollen, benötigen diesen Befähigungsnachweis.

Der Befähigungsnachweis ist nur ausreichend, wenn die Beförderungsdauer unter 8 Stunden liegt. Bei längerer Beförderungsdauer ist zudem eine Zulassung als Transportunternehmer durch das Veterinäramt erforderlich. Für Viehhändler und Transportunternehmen ist diese Zulassung grundsätzlich erforderlich.

Der Befähigungsnachweis **wird nicht benötigt** bei:

- Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung (z.B. Almauf/abtrieb)
- Transport von eigenen Tieren im eigenen Fahrzeug von weniger als 50 km Entfernung
- Tiertransporte, die **nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind**
z.B. Transport nach Anleitung eines Tierarztes in eine oder aus einer Praxis / Klinik
- Transport von Hobby Pferden innerhalb von Nordrhein-Westfalen

Wie erhalte ich den Befähigungsnachweis?

Der Befähigungsnachweis kann vom Veterinäramt ausgestellt werden,

1.)

wenn Sie selber Nutztierhalter sind und **zusätzlich einen Lehrgang** (ohne Prüfung) zum Thema "VO (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport" abgelegt haben. Hierbei wird der Befähigungsnachweis auf den **Transport von eigenen Tieren eingeschränkt**.
oder

2.)

wenn Sie eine einschlägige **Berufsausbildung** (Landwirt, Tierwirt, Pferdewirt, Fleischer, Tierarztthelfer etc.) bzw. ein geeignetes **Studium** (Tiermedizin, Landwirtschaft) oder auch einen **Trainerschein** (A, B,C) gemäß der Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung nachweisen sowie **zusätzlich einen Lehrgang** zum Thema "VO (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport" **mit abschließender Prüfung** abgelegt haben. Der Befähigungsnachweis wird hierbei **ohne eine Begrenzung auf die eigenen Tiere** ausgestellt
oder

3.)

wenn Sie bereits einen **Sachkundenachweis** nach § 13 Tierschutztransportverordnung besitzen und einen Nachweis über die Teilnahme an einem **Ergänzungslehrgang** vorlegen.
oder

4.)

wenn Personen ohne Ausbildung (z.B. mithelfende Familienangehörige) die Teilnahme an einem vollständigen Lehrgang (ca. 15-20 Unterrichtsstunden) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. DEULA) nachweisen.

5.)

Personen, die **nach dem 05.01.2007** ihr **Studium** oder ihre **Ausbildung** in den einschlägigen Bereichen beendet haben, benötigen **KEINEN** zusätzlichen **Ergänzungslehrgang**. Hier reicht der Nachweis über die Abschlussprüfung als Voraussetzung für die Ausstellung des Befähigungsnachweises.

Die Lehrgänge werden u.a. von der Landwirtschaftskammer, der DEULA oder den Veterinäramtern der Kreise angeboten. Die nötigen **Nachweise** reichen Sie dann bitte **zusammen** mit dem **Antrag** auf Ausstellung des Befähigungsnachweises beim Veterinäramt ein.